

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 4 - 6

Rechte der Hypothekgläubiger nach §. 39 der KO. und
Art. 169 der SO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Es war demnach im vorliegenden Rechtsfalle, wo mit 17. Mai die Gewährsfrist und mit 31. Mai die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs ablief, der letztere bei Zustellung der Klage am 1. Juni bereits verjährt.
B. Hfm.

Rechte der Hypothekgläubiger nach §. 39 der R.D. und Art. 169 der S.O.

Abweichend von der früheren bayer. Gesetzgebung können nunmehr nach §. 39 der R.D. diejenigen Gläubiger eines Gantirers, welche ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Grundbesitze ihres Schuldners haben, hieraus, insoweit ihnen dieses Recht zusteht, abgesonderte Befriedigung verlangen und im Konkurse ihre Forderung nur mit dem Betrag erfolgreich geltend machen, für den sie auf ihr Absonderungsrecht verzichten oder einen Ausfall nachweisen. §. 141 Abs. II der R.D.

Wer diese Gläubiger seien, ist nach dem jeweiligen Civilrecht zu beurtheilen. In Bayern sind es insbesondere die Hypothekgläubiger, von welchen nachstehende Ausführung handeln wird.

Ihnen gewährt §. 39 der R.D. die Befugniß, unabhängig vom Konkurse die Zwangsvollstreckung in die dem Gantschuldner gehörigen Hypothekobjekte zu betreiben, wobei sich das Verfahren nach der bayer. Subhastationsordnung richtet. (Art. 170 Abs. II der S.O.)

Bei fälligen und unbedingten Hypothekforderungen hat daher der Gläubiger, wenn er einen vollstreckbaren Schuldtitel (§§. 662, 702 der R.E.P.D., Art. 127 ff. des A.G. zur R.E.P.D. und R.D.) bereits besitzt, solchen, falls er nicht schon früher dem Schuldner zugestellt wurde, dem Konkursverwalter

zustellen zu lassen und sodann unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung nebst Zustellungsnachweis Beschlagnahmegesuch beim Vollstreckungsgerichte einzureichen. (Art. 26 Ziff. 1 und 2 der EO.)

Hat der Hypothetgläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel nicht — und dies kann der Fall sein, wenn er auf Grund gesetzlichen Hypothettitels (§. 12 des Hypoth.-Gesetzes) oder einer letztwilligen Verfügung (§. 109 l. c.) Hypothet erworben oder wenn ihm nur eine Sicherheitshypothet bestellt wurde. (cf. Regelberger, Hyp.-Recht p. 187) — so muß er sich eine vollstreckbare Urkunde erst verschaffen.

Diesen Zweck kann er aber nicht etwa dadurch erreichen, daß er seine Forderung im Konkurse als persönliche anmeldet und gemäß §§. 132 und 133 der KO. feststellen und in die Tabelle eintragen läßt. Die Feststellung im Konkurse erfolgt nur als Konkursforderung, hat lediglich Bezug auf Konkursmasse und Konkursverfahren (cf. v. Bölderndorff, Comm. zur KO. Bd. II p. 419) und kann der betreffende Eintrag in die Tabelle erst nach Aufhebung des Konkurses vollstreckbar erklärt werden.

Der Hypothetgläubiger muß vielmehr, weil die Geltendmachung seiner Absonderungsrechte außerhalb des Konkurses zu erfolgen hat, im ordentlichen Prozeßverfahren dingliche Klage gegen den Konkursverwalter erheben und Urtheil oder gerichtlichen Vergleich erzwingen, wenn letzterer nicht freiwillig notarielles Schuldbekennniß, das gleichfalls als vollstreckbarer Schuldtitel gilt, auszustellen vorziehen sollte.

Erst mit der vollstreckbaren Urkunde kann der Hypothetgläubiger wie oben Zwangsvollstreckung einleiten.

Besteht hierüber kein Zweifel, so sind doch die Meinungen theilweise schwankend bezüglich der Rechte derjenigen Hypothetgläubiger im Konkurse, deren

Forderungen betagt oder bedingt sind. Diese Hypothekforderungen können eine verschiedene Beschaffenheit haben, sie können

I. mit Eintritt eines späteren Kalendertags fällig werden oder resolutiv bedingt sein und kann der Hypothekgläubiger

a) hiefür einer vollstreckbaren Schuldtitel besitzen oder

b) Hypothek ohne solchen Titel erworben haben.

II. mit Eintritt eines anderen Ereignisses oder an einem hinsichtlich der Zeit des Eintritts noch unbestimmten Termin fällig werden oder suspensiv bedingt sein und kann auch hier der Gläubiger bei betagten Forderungen

a) einen vollstreckbaren Schuldtitel besitzen oder

b) nicht.

Analog den §§. 58 und 60 der R.D. und mit Bezug auf §. 141 Abs. I ibid. ist nun in Art. 169 der S.D. ganz allgemein allen Hypothekgläubigern, welche ihre Forderungen zugleich als persönliche im Konkurse ihres Schuldners anzumelden berechtigt sind, denen also der Schuldner nicht bloß dinglich, sondern auch persönlich obligirt ist, das Recht eingeräumt, gesonderte Zwangsvollstreckung in die Hypothekobjekte desselben auch dann zu beantragen, wenn ihre Forderung betagt oder bedingt ist.

Die Bestimmung umfaßt bei ihrer Allgemeinheit alle oben bezeichneten Forderungskategorien und entsteht nun zunächst die Frage, ob der Hypothekgläubiger ohne weiteres befugt ist, auf Grund des Hypothekenbuchs oder eines beglaubigten Auszugs Zwangsvollstreckung zu beantragen, oder ob er lediglich einen vollstreckbaren Schuldtitel besitzen oder endlich ob er eine mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Urkunde vorlegen muß und überhaupt an